BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 20/1559**
Land
20. Wahlperiode **30. August 2022**

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU

Hat sich die Sterbebegleitung für stationär versorgte pflegebedürftige Menschen in Bremen seit Einführung des Hospiz- und Palliativgesetzes (HPG) verbessert?

Mit der Einführung des Gesetzes zur Verbesserung der Hospiz- und Palliativversorgung in Deutschland (Hospiz- und Palliativgesetz, HPG) im Dezember 2015, ist die Sterbebegleitung gesetzlicher Bestandteil der stationären Pflege und des Versorgungsauftrages der sozialen Pflegeversicherung (SGB XI) geworden. Pflegeheime stehen zudem in der Pflicht, öffentlich über ihre Kooperationen mit Hospiz- und Palliativangeboten zu informieren.
Während viele Pflegeheimbewohner und -bewohnerinnen in ihrem letzten Lebensabschnitt durch Familie, Freunde und auch von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pflegeeinrichtungen liebevoll begleitet werden, gibt es doch auch eine erhebliche Zahl von Menschen, die ihre letzte Reise - oftmals ungewollt - allein bewältigen müssen. Zudem muss davon ausgegangen werden, dass die Zahl der Menschen ohne Angehörige (vor Ort) in naher Zukunft noch erheblich zunehmen wird. Dabei geht es nicht nur um die letzten Stunden im Leben eines Menschen, sondern bereits um ein Kennenlernen und Begleiten in frühen Tagen der letzten Lebensphase, in denen ein Kennenlernen und Vertrauenfassen noch gut möglich sind. Nur so kann es der begleiteten Person vielleicht noch ermöglich werden, letzte Dinge zu klären und möglicherweise lebenslang unausgesprochene Fragen zu stellen und bei Bedarf verdrängtes Erlebtes in Worte zu fassen.

Ein Wechsel in ein Hospiz ist für Menschen, die bereits anderweitig stationär betreut werden, nicht mehr möglich und insofern sind sie zwingend auf gute Begleitung und Betreuung in ihrer Einrichtung angewiesen. Es ist eben nicht egal, ob jemand allein stirbt oder ob er oder sie liebevoll begleitet wird. Sterbende Menschen können ihre Stimme aber nur noch selten selbst erheben und sind überwiegend auf tragende, auch sorgende und Verantwortung übernehmende Rahmenbedingungen angewiesen.
Die Inanspruchnahme praktizierter Sterbebegleitung kann natürlich niemandem gesetzlich vorgeschrieben werden, aber es ist gesetzlich verpflichtend, Bewohner und Bewohnerinnen von Langzeitpflegeeinrichtungen frühzeitig über ihre Rechte aufzuklären und ein solches Gesprächsangebot möglichst auch mehrfach zu unterbreiten. Die damit verbundenen wenigen Vorgänge sollten stets dokumentiert werden. Es ist keineswegs ausreichend, darauf zu verweisen, dass pflegbedürftige Bewohner oder Bewohnerinnen doch selbst aktiv nach einer (Sterbe)begleitung fragen könnten, um dann entsprechende Schritte einzuleiten. In diesem Sinne obliegt es letztlich auch der Wohn- und Betreuungsaufsicht als der aufsichtführenden Behörde, die Umsetzung von angemessener Sterbebegleitung in der stationären Pflege regelhaft in den Blick zu nehmen. Diese Kontrolle sollte auch nicht nur darauf beschränkt sein festzustellen, ob eine Einrichtung tatsächlich einen Kooperationsvertrag mit einem ambulanten Hospizdienst geschlossen hat. Es muss vielmehr darauf geachtet werden, ob die Kooperation auch mit Leben gefüllt wird. Sollte sich hier zeigen, dass es keine praktische Umsetzung des Vertrages gibt, muss geklärt werden, ob, wie und durch wen pflegebedürftige Menschen in ihrer letzten Lebensphase in der betreffenden Einrichtung begleitet werden.

Gerade in Zeiten des Fachkräftemangels können gelebte Kooperationen mit Hospizdiensten für zeitlich stark gefordertes Pflegepersonal eine große Entlastung und für Bewohner und Bewohnerinnen von stationären Einrichtungen in ihrer letzten Lebensphase ein großer Gewinn sein. Herauszufinden, wie die gelebte Praxis in stationären Einrichtungen mit Blick auf eine gute Sterbekultur und –begleitung ist, ist das Anliegen dieser Kleinen Anfrage.

Wir fragen den Senat:

1. Wie hat sich die Inanspruchnahme der Beratung zur Palliativ- und Hospizbegleitung durch Pflegebedürftige in den letzten vier Jahren entwickelt? Bitte getrennt nach häuslicher und in stationärer Versorgung angeben.

2. Ist die Nutzung dieses Angebots in der stationären Pflege nach wie vor geringer als in der häuslichen Pflege und wenn ja, worauf ist das zurückzuführen? Gibt es einrichtungsbezogene Unterschiede? Wie sieht die Nutzung in anderen Kommunen und Bundesländern aus?

3. Wie hat sich die Anzahl der Vertragsabschlüsse für eine gesundheitliche Versorgungsplanung nach § 132g SGB V durch Pflegeeinrichtungen in den letzten vier Jahren entwickelt?

4. Wie viele Pflegeheime haben in den letzten vier Jahren mit niedergelassenen Ärzten einen Kooperationsvertrag nach § 119b SGB V geschlossen und inwiefern konnte dadurch die ärztliche Begleitung in einer Einrichtung besser koordiniert und gewährleistet werden?

5. Wie hat sich die Inanspruchnahme der Spezialisierten Ambulanten Palliativversorgung (SAPV) in stationären Pflegeeinrichtungen in den letzten vier Jahren entwickelt?

6. Gibt es Hinweise darauf, dass diese Inanspruchnahme während der Corona-Pandemie gesunken ist? Wenn ja, benennen sie bitte die Gründe und beschreiben Sie die möglichen Folgen für die Bewohner und Bewohnerinnen.

7. Wie hat sich die Kultur der Sterbebegleitung in der Kurzzeitpflege in den letzten vier Jahren entwickelt? Gibt es auch in diesen Einrichtungen Kooperationen mit ambulanten Hospizdiensten?

8. Haben alle stationären Pflegeeinrichtungen aktuell einen Kooperationsvertrag mit ambulanten Hospizdiensten geschlossen, sowie es im Wohn- und Betreuungsgesetz seit Dezember 2017 verpflichtend vorgeschrieben ist? Machen alle Einrichtungen diese Kooperation im Sinne des Hospiz- und Palliativgesetzes ausreichend öffentlich transparent?

9. Wird in den Einrichtungen schriftlich dokumentiert, wann und wie oft beratende Gespräche mit den Bewohnern und Bewohnerinnen über das Thema Sterbebegleitung mit welchem Ergebnis geführt wurden?

10. Wenn stationäre Einrichtungen eingestreute Plätze für die Kurzzeitpflege zur Verfügung stellen, wird dann auch den in die Kurzzeitpflege aufgenommenen Menschen zumindest bei offensichtlich schlechtem Gesundheitszustand und fehlender sozialer Einbindung frühzeitig das Angebot für eine Begleitung durch einen ambulanten Hospizdienst gemacht? Wenn nein, wie wird dann für angemessene, bedarfsgerechte Begleitung gesorgt?

11. Bitte listen Sie auf, welche Pflegeheime mit welchen Hospizdiensten kooperieren und stellen Sie dar, welche dieser Kooperationsverträge tatsächlich zu weiteren Kontakten und/oder zu längerfristigen Begleitungen in der jeweiligen Einrichtung führen.

12. Wie und durch wen wird - wenn die Kooperation einer Einrichtung mit einem Hospizdienst nur auf dem Papier besteht - nachweislich und transparent gewährleistet, dass der gesetzliche Anspruch auf angemessene Sterbebegleitung für Menschen in stationärer Pflege trotzdem erfüllt wird?

Beschlussempfehlung:

Sigrid Grönert, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU